



II-1329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7029/1-Pr 1/91

402 IAB
1991 -03- 26
zu 428 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 428/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Schmidt, Ing. Reichhold, Dolinschek (428/J), betreffend Personalnot bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Personalsituation der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wird durch folgende Entwicklung der Anzahl der systemisierten Planstellen für Staatsanwälte sowie des Geschäftsanfalles im Hauptregister "St" gekennzeichnet:

	Planstellen für Staatsanwälte	St-Anfall	St-Anfall je Staatsanwalt
1985	11	7130	648,2
1986	11	6288	571,6
1987	12	6005	500,4
1988	12	4560	380,0
1989	12	4850	404,2
1990	11	5012	455,6

Die Zahlen der von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt seit 1985 eingebrachten Anklageschriften und Strafanträge stellen sich wie folgt dar:

- 2 -

	Anklage- schriften	Anklageschrif- ten je StA	Straf- anträge	Strafanträge je StA
1985	682	62,0	2396	217,8
1986	669	60,8	2433	221,2
1987	620	51,7	2313	192,8
1988	337	28,1	1532	127,7
1989	204	17,0	1588	132,3
1990	200	18,2	1453	132,1

Seit dem Jahre 1985 ist somit der Anfall im Hauptregister der Staatsanwaltschaft Klagenfurt um 29,7 % zurückgegangen, die Anzahl der eingebrachten Anklageschriften hat sich um 58,6 % und die Anzahl der eingebrachten Strafanträge um 39,3 % vermindert, wobei im Jahre 1990 gleich viel Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt tätig waren wie in den Jahren 1985 und 1986. Der vor allem auf Grund des mit 1. März 1988 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 stark rückläufige Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde lediglich zum Anlaß genommen, die mit Beginn des Jahres 1987 zusätzlich systemisierte zwölfte Staatsanwaltschaftsplanstelle mit Ablauf des Jahres 1989 von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt abzuziehen und sie als Richterplanstelle anderweitig zu verwenden.

Ein Vergleich mit den Staatsanwaltschaften Linz und Salzburg, bei denen ebenfalls jeweils elf Staatsanwaltschaftsplanstellen systemisiert und große Wirtschaftsstrafsachen (WEB-Verfahren, Noricum-Verfahren) anhängig sind, zeigt, daß im Jahre 1990 die Staatsanwaltschaft Linz deutlich stärker und die Staatsanwaltschaft Salzburg annähernd gleich ausgelastet waren. Bei der Staatsanwaltschaft Linz sind im Jahre 1990 5628 St-Sachen angefallen sowie 279 An-

- 3 -

klageschriften und 1490 Strafanträge eingebracht worden. Die Staatsanwaltschaft Salzburg hatte im Jahre 1990 einen Anfall von 4712 St-Sachen sowie von 203 Anklageschriften und 1739 Strafanträgen.

Bei dieser Sachlage muß die personelle Dotierung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Vergleich zu anderen Justizdienststellen - selbst unter Bedachtnahme auf die bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt anhängigen Wirtschaftsstrafsachen - als ausreichend angesehen werden, sodaß kein Anlaß für Abhilfemaßnahmen besteht.

Zu 3:

Die durch die Richterdienstgesetz-Novelle BGBl 1988/230 erfolgte Neuregelung der Ausbildung für Richteramtsanwärter sieht ausdrücklich vor, daß die Präsidenten der Oberlandesgerichte als Leiter des Ausbildungsdienstes für Richteramtsanwärter Übungskurse zu veranstalten haben, in denen die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse ua auf volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu vermitteln sind. Die bereits ernannten Richter haben im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung Gelegenheit, an berufsspezifischen Seminaren und Kursen teilzunehmen, die Wirtschaftsthemen gewidmet sind. Allerdings muß die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen aus rechtlichen Gründen weitgehend der Eigeninitiative der einzelnen Richter und Staatsanwälte überlassen bleiben.

Teamarbeit ist im staatsanwaltschaftlichen Bereich bei großen Strafsachen möglich und wird auch fallweise praktiziert. Eine Teamarbeit von Untersuchungsrichtern ist nach der geltenden Strafprozeßordnung nicht möglich und auch mit dem Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und mit dem Grundsatz der festen, im voraus festzu-

- 4 -

setzenden Geschäftsverteilung nur schwer in Einklang zu bringen.

Zu 4:

Neben den zur Frage 3 dargelegten verstärkten Bemühungen zur Aus- und Fortbildung der Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte auf volks- und betriebswirtschaftlichem Gebiet ist auch eine intensivere Zusammenarbeit mit entsprechend ausgebildeten Organen der Sicherheitsbehörden in Betracht zu ziehen. So sind der Staatsanwaltschaft Wien bereits seit Jahren Finanzbeamte (Betriebsprüfer) dienstzugeteilt, deren Aufgabe vor allem darin besteht, den Staatsanwälten in Wirtschaftsstrafsachen Hilfeleistung bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage zu geben.

Darüber hinaus werden im Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Vorarbeiten zur Gesamtreform des Strafverfahrensrechts weitergehende Überlegungen angestellt. So soll der Untersuchungsrichter dadurch entlastet werden, daß die Fälle der Voruntersuchung zurückgedrängt und der Untersuchungsrichter von der Verpflichtung zur persönlichen und unmittelbaren Führung der Voruntersuchung befreit wird. Sowohl der Staatsanwalt (im staatsanwalt-schaftlichen Vorverfahren) als auch der Untersuchungsrichter (in der Voruntersuchung) sollen im Regelfall die personell und technisch entsprechend ausgestatteten Sicherheitsbehörden mit der Durchführung konkreter Erhebungen und Beweisaufnahmen betrauen und selbst vornehmlich diese Tätigkeiten koordinieren und verfahrensleitende Entscheidungen treffen.

Zu 5:

Die Ausscheidung einzelner Verfahrenskomplexe, insbesondere aus einem umfangreichen und komplizierten Verfahren, ist

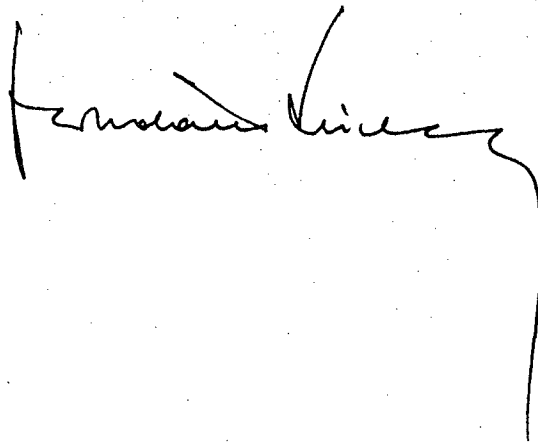
- 5 -

in § 57 StPO vorgesehen. Sie dient der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und -erschwerungen sowie der Abkürzung der Haft eines Beschuldigten und kann somit nicht als mit den Prinzipien des Rechtsstaates unvereinbar angesehen werden.

In diesem Sinn sind die Justizbehörden auch in der Strafsache gegen Ing. Wilhelm Papst ua vorgegangen, indem gleichzeitig mit der Einbringung einer Anklageschrift gegen die Beschuldigten Ing. Wilhelm Papst und Dipl.-Ing. Klaus Kist am 11.12.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt die Ausscheidung weiterer von der Anklage nicht mitumfaßter Fakten beantragt wurde, um diese bis dahin noch nicht geklärten Vorgänge einer weiteren gesonderten Untersuchung zuführen zu können.

Die gesondert geführte Strafsache gegen Erwin Frühbauer war durch diese Verfahrensausscheidung nicht betroffen.

25. März 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Kist', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.